

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Burgschwalbach über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 14.04.2014

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Burgschwalbach in der Sitzung am 11.05.23 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Eckgrundstücksvergünstigung erhält folgende Fassung:

(1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

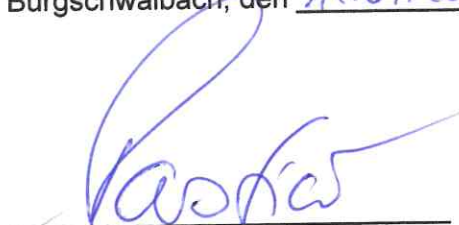
(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burgschwalbach, den 11.05.2023



(Ehrenfried Bastian)

Ortsbürgermeister

